

# **BGer 7B\_348/2024 vom 3. Juni 2024**

Bundesgericht, 2024-06-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_348\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_348_2024)

FR: TF 7B\_348/2024 du 3 juin 2024

IT: TF 7B\_348/2024 del 3 giugno 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde gegen einen Entscheid ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen ( Art. 100 Abs. 1 BGG ). Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird ( Art. 48 Abs. 1 BGG ).

### **E. 1.2**

Das angefochtene Urteil wurde dem Vertreter der Beschwerdeführenden am 15. Februar 2024 zugestellt. Die Frist für die Beschwerde an das Bundesgericht lief entsprechend bis zum 18. März 2024. Die Beschwerdeeingabe datiert zwar vom 18. März 2024; sie ist beim Bundesgericht aber erst am 20. März 2024 als elektronische Eingabe eingegangen. Der Vertreter der Beschwerdeführenden bringt vor, er habe die Beschwerde am 18. März 2024 als elektronische Eingabe via IncaMail um 17.39 Uhr an die E-Mail-Adresse des Bundesgerichts gesendet. Da er sich sehr unwohl gefühlt habe, habe er sich nach dem Versand der Beschwerde entschlossen, den Eingang der Quittung nicht mehr abzuwarten. Er sei nach Hause gegangen, wo er sich hingelegt und, wohl krankheitsbedingt, eingeschlafen sei. Erst nach seiner Rückkehr ins Büro am 20. März 2024 habe er festgestellt, dass er keine Abgabequittung für seine elektronische Eingabe an das Bundesgericht erhalten habe. Stattdessen habe er im Ordner Junk Mail eine Dienstmeldung der Plattform von Privasphere vom 18. März 2024, 17.40 Uhr, vorgefunden, welche die "lakonische Fehlermeldung" enthalten habe, dass die Beschwerde mit E-Mail vom 18. März 2024, 17.39 Uhr, mit 15,3 MB zu gross gewesen sei. Die Datei mit der Beschwerde sei somit lediglich infolge einer "anachronistischen technischen Volumenbeschränkung" nicht mit einer Abgabequittung bestätigt und an das Gericht weitergeleitet worden. Die Beschwerde sei daher, trotz verspäteter Zustellung, als fristgerecht eingereicht entgegenzunehmen und darauf einzutreten.

### **E. 1.3**

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Nach Art. 48 Abs. 2 BGG ist für die Wahrung der Frist im Falle der elektronischen Einreichung der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind. Das Bundesgericht hat diesbezüglich festgehalten, dass für die Einhaltung einer Frist einzig die rechtzeitige Ausstellung der Abgabequittung massgebend ist, mit welcher die Zustellplattform den Eingang der Meldung bestätigt (Urteil 6B\_739/2021 vom 14. Juni 2023 E. 1.2.2 mit diversen Hinweisen).

#### **E. 1.4**

Vorliegend hat der Vertreter der Beschwerdeführenden innert der noch laufenden Rechtsmittelfrist keine solche Abgabequittung erhalten, sondern wurde von der Plattform via Fehlermeldung darauf hingewiesen, dass die Datei zu gross war. Die am 20. März 2024 um 21.22 Uhr erneut verschickte Beschwerde ging erst nach Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist beim Bundesgericht ein.

#### **E. 2**

Der Vertreter der Beschwerdeführenden ersucht weiter um Fristwiederherstellung.

##### **E. 2.1**

Ist eine Partei oder ihr Vertreter beziehungsweise ihre Vertreterin durch einen anderen Grund als die mangelhafte Eröffnung unverschuldeterweise abgehalten worden, fristgerecht zu handeln, so wird die Frist wiederhergestellt, sofern die Partei unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt ( Art. 50 Abs. 1 BGG ). Für eine Fristwiederherstellung genügt es nicht, wenn die betroffene Partei aus gesundheitlichen Gründen daran gehindert ist, selber fristgerecht zu handeln. Sie darf zudem auch nicht in der Lage sein, eine Drittperson mit der Vornahme der Prozesshandlung zu betrauen ( BGE 143 I 284 E. 1.3, 119 II 86 E. 2a; 112 V 255 E. 2a; Urteil 9C\_316/2023 vom 9. Juni 2023 E. 2.1; je mit Hinweisen).

##### **E. 2.2**

Der Vertreter der Beschwerdeführenden reicht ein Arztzeugnis ein, gemäss dem er vom 16. März 2024 bis zum 19. März 2024 wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sei. Damit wird nicht nachgewiesen, dass der Vertreter der Beschwerdeführenden daran gehindert war, selber fristgerecht zu handeln, geschweige denn, eine Drittperson mit der Vornahme der Prozesshandlung zu betrauen, wobei es sich dabei nicht zwingend um einen Anwalt hätte handeln müssen. Dies gilt umso mehr, als der Vertreter der Beschwerdeführenden selbst ausführt, er habe sich am 18. März 2024 dennoch ins Büro begeben, um die Beschwerde rechtzeitig fertigzustellen und sie fristgerecht einreichen zu können. Er wäre diesbezüglich verpflichtet gewesen, die Abgabequittung, mit welcher der Eingang der Beschwerde mitgeteilt wird, abzuwarten. Wenn er sich tatsächlich zu krank gefühlt hatte, um die Abgabequittung abzuwarten, hätte er jemanden anderes damit beauftragen müssen. Dann hätte ohne Weiteres festgestellt werden können, dass die Fehlermeldung von Privasphere aufgrund der zu grossen Datei nur eine Minute nach dem Versenden der Beschwerde am 18. März 2024 beim Vertreter der Beschwerdeführenden eingegangen ist.

Nach dem Gesagten ist das Fristwiederherstellungsgesuch abzuweisen; auf die verspätete Beschwerde kann nicht eingetreten werden.

#### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die - wegen des geringen Aufwandes reduzierten - Gerichtskosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG ). Der Beschwerdegegner hatte keinen entschädigungspflichtigen Aufwand.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.